

Stellungnahme zur Debatte um die Präimplantationsdiagnostik (PID) des Bischofs von Essen, des Ärzte- und Juristenrates im Bistum Essen

Der BGH hat in seinem Urteil vom 06.07.2010, Az. BGH 5 StR 386/09, entschieden, dass die Präimplantationsdiagnostik (PID) zulässig und nicht strafbar sei, wenn dadurch schwere genetische Schäden oder Krankheitsanlagen des extrakorporal erzeugten Embryos ausgeschlossen werden.

Diese Entscheidung hat zu einer politischen Debatte um die Zulassung der PID in Ausnahmefällen geführt. Im Rahmen dieser Diskussion geben wir folgende Punkte zu bedenken:

1.) Aus christlicher Sicht beginnt das menschliche Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. Zu diesem Zeitpunkt entsteht neues menschliches Leben, das sich biologisch in einem Chromosomensatz ausdrückt, der sich von dem der jeweiligen Eltern unterscheidet. Dabei ist es völlig unerheblich, ob dieses Leben im Reagenzglas entstanden ist. Im menschlichen Embryo ist von Beginn an die Individualität und Persönlichkeit eines Menschen angelegt – von daher kommt ihm die unantastbare menschliche Würde im vollen Umfang zu. Eine gestufte Form des Lebens gibt es aus christlicher Sicht nicht.

2.) Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gesetzeslage des § 218 und § 218a StGB wird nun die Frage diskutiert, ob die PID mit einer straffreien Abtreibung vergleichbar sei, die nach einer Pränataldiagnostik erfolgt. Es gibt sogar Stimmen, die eine PID für humaner halten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil (BVerfGE 39,1 ff.) festgestellt: „Die Pflicht des Staates, jedes menschliche Leben zu schützen, lässt sich (...) unmittelbar aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableiten. (...) Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß.“ Dieser Logik ist der Gesetzgeber bei der Rechtskonstellation des § 218 und § 218a StGB gefolgt und stellt den Schwangerschaftsabbruch in § 218 StGB grundsätzlich unter Strafe. Nur in Ausnahmefällen garantiert § 218a StGB, und zwar mit Rücksicht auf die schwierige Entscheidungssituation der Frau, unter gewissen Bedingungen einen straffreien Schwangerschaftsabbruch.

Wesentlich für die Formulierung der Straffreiheit in § 218a StGB ist, dass der Staat seiner Pflicht nachkommt, das sich entwickelnde Leben auch in schwierigen Entscheidungssituationen der Eltern zu schützen. Die Regelung des § 219, der eine Beratung der Schwangeren für die Straffreiheit eines Schwangerschaftsabbruchs voraussetzt, stellt den Versuch dar, diese Schutzfunktion wahrzunehmen. Mehr noch: Sie ist – bzw. sollte – der Versuch sein, die Mutter in ihrer natürlichen Schutzfunktion für das werdende Leben zu stärken.

Bei der PID übernimmt jedoch niemand die Schutzfunktion für das werdende Leben, das extrakorporal erzeugt wurde und über dessen Zukunft entschieden wird. Von daher liegt hier unserer Einschätzung nach keinerlei Analogie zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB und § 218a StGB vor, wie es immer wieder behauptet wird. Im Gegenteil, der Staat kann seine ihm zukommende Schutzfunktion für das entstehende Leben wohl nur wahrnehmen, indem er die PID verbietet. Soweit die juristische Logik.

3.) Zudem gilt es zu bedenken: Die PID eröffnet die Selektion gleich zu Beginn des menschlichen Lebens außerhalb des Mutterleibes. Ziel der PID ist es, die befruchtete Eizelle zu analysieren und dann über ihren Wert zu befinden. Die europäische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Embryologie listet derzeit 54 monogene Erbkrankheiten auf, die mittels PID analysiert werden können. So soll die PID der Selektion von gesunden und kranken Embryonen dienen. Mit Anwendung dieser Liste zur

Tötung von Embryonen wird ein Urteil darüber gefällt, ob das Leben mit einer Erkrankung lebenswert ist. Damit kommt aber zugleich zum Ausdruck, dass es eine „objektive Beurteilung“ von lebenswertem bzw. lebensunwertem Leben geben könne. Jede In vitro-Fertilisation mit dem Ziel einer PID ist insofern eine „Zeugung auf Probe“. Aus der Perspektive einer christlichen Ethik ist dies abzulehnen.

Darüber hinaus bleibt völlig außer Acht, dass es Menschen gibt, die mit Erbkrankheiten leben. Mit Hilfe der Familie, der Kirchen und vieler anderer gesellschaftlich getragener Institutionen können solche Menschen mit einer genetisch bedingten Krankheit durchaus ein subjektiv glückliches Leben führen. Für sie und deren Angehörigen ist es nicht hinnehmbar, wenn durch die PID suggeriert wird, ihr Leben unter den Bedingungen ihrer Krankheit sei es eigentlich nicht wert, gelebt zu werden.

4.) Der BGH hält die Anwendung der PID nur bei „schweren Behinderungen“ für zulässig. Zu Recht wehren sich die Behindertenverbände dagegen, einen Katalog solcher Behinderungen aufzustellen, denn wie sollte man schwere von weniger schweren Behinderungen objektiv unterscheiden können, hängt doch diese Qualifikation größtenteils vom subjektiven Erleben der Betroffenen selbst ab. Eine willkürliche Begrenzung der PID auf schwere Behinderungen ist somit nicht umsetzbar. Letztendlich wird dabei lebenswertes von lebensunwertem Leben selektiert. Mit der PID begeben wir uns auf eine „schiefe Ebene“, die unweigerlich auch zur Selektion von geborenen Menschen mit Behinderungen führen wird.

5.) Das Argument, die PID erspare bei Vorliegen eines genetischen Defekts eine späte Abtreibung, verkennt, dass es in der bundesdeutschen Gesetzgebung gegenwärtig kein Recht auf Abtreibung gibt und diese nur in bestimmten Ausnahmefällen straflos gestellt wurde. Es ist die Erfahrung kirchlicher Beratungsstellen, dass es entgegen aller vermeintlicher Automatismen im Schwangerschaftskonfliktfall realistischer ist, anzunehmen, dass sich Eltern bei entsprechender gesellschaftlicher Unterstützung für das Kind entscheiden. Die Kirchen engagieren sich durch ihre Einrichtungen der Caritas und Diakonie in diesem Bereich sehr intensiv.

Die technische Möglichkeit einer Diagnostik rechtfertigt nicht ihre kritiklose Anwendung.

6.) Als Christen sehen wir die Würde des Menschen darin begründet, dass er von Gott nach seinem Bild gewollt, geliebt und geschaffen ist – und zwar in seiner ganzen Vielfalt und Einzigartigkeit. Darum hat auch jeder einzelne Mensch einen unabdingbaren Wert – unabhängig von seinen Eigenschaften und Leistungen, und auch unabhängig von seinem Entwicklungsstand und seinen reflexiven Möglichkeiten. Die Einmaligkeit der menschlichen Person ist bereits im Embryo grundgelegt und damit der Beginn des schützenswerten Lebens. Von daher darf ein Embryo nicht wie verfügbares Material benutzt werden, das man nach einer Qualitätskontrolle aussondern kann. Es ist unsere Aufgabe als Kirche, aufgrund unseres Glaubens an den Gott Jesu Christi für den Wert und die Würde des menschlichen Lebens einzutreten – und zwar zu jedem Zeitpunkt seiner Entwicklung. Menschliches Leben darf niemals einem Nützlichkeitsdenken unterworfen werden.

Wir halten die Entscheidung des BGH für unvereinbar mit Art. 1 GG, der den Schutz der Menschenwürde garantiert. Der Gesetzgeber sollte sich für ein Verbot der PID im Embryonenschutzgesetz aussprechen.

Essen, im Januar 2011

Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Rechtsanwältin Clara Hannich
Sprecherin des Juristenrates

Prof. Dr. Hans Georg Nehen
Sprecher des Ärzterates